

SATZUNG

DER



Gartenfreunde Waldkirch/Breisgau e.V.

STAND 01.03.2013

§ 1

NAME, SITZ UND VERBANDSZUGEHÖRIGKEIT

- (1) Der Verein führt den Namen Gartenfreunde Waldkirch/Breisgau e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Waldkirch und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Waldkirch eingetragen.
- (3) Der Verein kann Mitglied des jeweils zuständigen Bezirks- u. Landesverbandes sein. Darüber entscheidet die Mitgliederversammlung
- (4) Gerichtsstandort ist Waldkirch
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2

ZWECK UND AUFGABEN DES VEREINS

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Kleingartenwesens und des Umwelt- und Landschaftsschutzes.
- (2) Der Kleingartenverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.
- (3) Der Kleingartenverein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Zweck wird verwirklicht durch:

- a) Die Vergabe von Einzelparzellen an seine Mitglieder.
Als Zwischenpächter der Anlagenflächen begründet der Verein mit seinen Mitgliedern Pachtverträge nach Maßgabe des § 4 Abs. 2 Bundeskleingartengesetz und auf der Grundlage der geschlossenen Generalpachtverträge mit der Stadt Waldkirch und der jeweils gültigen Fassung der Kleingartenordnung der Stadt Waldkirch.
- b) Die Kosten für Instandhaltung und Erneuerungen der Gemeinschaftsflächen und Außenanlagen in den jeweiligen Gartenanlagen sind vom Gesamtverein zu tragen. Reichen die vorhandenen Finanzmittel nicht aus, kann die Mitgliederversammlung für diesen Zweck für alle Gartenpächter eine Umlage beschließen, welche den jährlichen, zweifachen Mitgliedsbeitrag nicht übersteigen darf.
- c) Durch Beratung und Fachvorträge ist das Wissen der Mitglieder zu vertiefen, um eine Steigerung des Nutz- und Schauwertes der Anlagen zu fördern.
- d) Die Leistungsangebote des Bezirks- und Landesverbandes sind anzubieten, insbesondere die Schulungen bei den jeweiligen Verbänden.

- e) Weckung und Intensivierung des Interesses in der Bevölkerung für den Kleingarten als Teil des öffentlichen Grüns, insbesondere bei der Jugend, um die enge Verbindung zur Natur zu erhalten.
- f) Die Eingliederung von Mitbürgern, um deren gesellschaftliche Ausgrenzung zu vermeiden.
- g) Die Zusammenfassung der Mitglieder im Verein unter Ausschluss jeglicher parteipolitischer oder konfessioneller Ziele.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

(1) **Aufnahme**

- a) Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden, welche in Waldkirch oder den dazugehörigen Stadtteilen wohnt und sich im Sinne dieser Satzung durch praktische Kleingartenarbeit nach Abschluss eines entsprechenden Pachtvertrages betätigen (aktives Mitglied) oder zwecks Förderung und Unterstützung des Kleingartenwesens betätigen bzw. einen Kleingarten erwerben will (passives Mitglied).
- b) Die Vorstandschaft des Vereines entscheidet über die Aufnahme.
- c) Mit der Aufnahme wird ein Mitgliedsausweis ausgestellt.
- d) Der Ausweis ist drei Jahre gültig und wird danach durch den Vorstand für jeweils weitere 3 Jahre verlängert.
- e) Die Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar.
- f) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- g) Die Mitgliedschaft ist beitragspflichtig.
- h) Die Aufnahmegebühr beträgt einen Jahresmitgliedsbeitrag.
- i) Mit der Aufnahme in die Vereinsgemeinschaft stehen den Mitgliedern alle allgemeinen Mitgliedsrechte zu.
- j) Ein automatischer Rechtsanspruch auf einen Garten ergibt sich dadurch nicht.
- k) Die Mitgliedschaft ist Voraussetzung für die Begründung eines Kleingartenpachtverhältnisses mit dem Verein. Pachtverträge werden nur mit Einzelpersonen geschlossen.
- l) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererbbar.

(2) **Ehrenmitgliedschaft**

Personen, die sich um das Kleingartenwesen verdient gemacht haben oder die Zwecke des Vereins in hervorragender Weise gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie müssen nicht

Vereinsmitglieder sein. Alle Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Soweit sie Vereinsmitglieder sind, haben sie dieselben Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

(3) **Beendigung der Mitgliedschaft**

- a) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- b) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitgliedes bis zum 01. Oktober des laufenden Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand. Er wird in diesem Falle am 31.12. desselben Jahres wirksam.
- c) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ihm gemäß §§ 8 oder 9 Bundeskleingartengesetz der Kleingarten gekündigt worden ist.
- d) Der Verpächter kann den Kleingartenpachtvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn
 - der Pächter mit der Entrichtung des Pachtzinses oder der sonstigen Beiträge und Gemeinschaftsleistungen länger als ein Vierteljahr in Verzug ist und nicht innerhalb von zwei Monaten nach schriftlicher Mahnung die fälligen Forderungen erfüllt oder
 - der Pächter oder von ihm auf dem Kleingartengrundstück geduldete Personen so schwerwiegende Pflichtverletzungen begehen, insbesondere den Frieden in der Kleingärtnergemeinschaft so nachhaltig stören, sowie gegen die Interessen des Vereins verstößt, dass dem Verpächter die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht zugemutet werden kann.
- e) Der Verpächter kann den Kleingartenpachtvertrag außerdem kündigen, wenn
 - der Pächter ungeachtet einer schriftlichen Abmahnung des Verpächters eine nicht kleingärtnerische Nutzung fortsetzt oder
 - andere Verpflichtungen, die die Nutzung des Kleingartens betreffen, nicht unerheblich verletzt;
 - insbesondere die Laube zum dauernden Wohnen benutzt;
 - das Grundstück unbefugt einem Dritten überlässt;
 - erhebliche Bewirtschaftungsmängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist abstellt;
 - Gemeinschafts- oder ersatzweise finanzielle Leistungen für die Kleingartenanlage verweigert.
- f) Ein Mitglied kann auch aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - nach Fälligkeit und schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von festgelegten Beiträgen und Umlagen mehrfach im Verzug ist;
 - gegen die Bestimmungen dieser Satzung bzw. gegen die Interessen des Vereins, sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane wiederholt verstößt;

- durch sein Verhalten die Gartengemeinschaft und das Vereinsleben in erheblicher Weise stört.
- g) Über die Ausschließung entscheidet der Gesamtvorstand.
- h) Die Kündigung der Mitgliedschaft und des Kleingartenpachtvertrages bedarf der schriftlichen Form und wird mit Einschreiben zugestellt.

§ 4

BEITRÄGE, GEBÜHREN, ZAHLUNGSVERPFLICHTUNGEN

- (1) Sämtliche Beiträge, Gebühren und Zahlungsverpflichtungen, welche aus der Mitgliedschaft und dem Pachtverhältnis entstehen, werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt und beschlossen.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag beinhaltet den Vereinsbeitrag, den Beitrag zum Bezirks- und Landesverband sowie die Kosten der mtl. Gartenzeitschrift ohne Zustellkosten.
- (3) Eine Beitragserhöhung des Landes- oder Bezirksverbandes wird von deren zuständigen Organen beschlossen und ist für den angeschlossenen Verein und dessen Mitglieder bindend.
- (4) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- (5) Rechnungen des Vereins sind nach den Zahlungsvorgaben der jeweiligen Rechnung zu begleichen.

§ 5

DIE RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- (1) Mit Begründung eines Kleingartenpachtverhältnisses erlangt das Mitglied das Recht und die Pflicht zur kleingärtnerischen Nutzung. Es ist kein Sonderrecht i.S. des § 35 BGB. Dieses Recht kann das Mitglied für sich und seine Familie ausüben. Es ist für ein nicht störendes Verhalten der Familienmitglieder und seiner Besucher innerhalb der Gartengemeinschaft verantwortlich.
Näheres zum Kleingartenpachtverhältnis ist im Pachtvertrag geregelt.
- (2) Nach Maßgabe dieser Satzung ist das Mitglied zur Berätigung innerhalb der Gartengemeinschaft verpflichtet. Es hat Vereinsbeschlüsse zu beachten sowie die Aufnahmegebühr, Beiträge und Umlagen termingerecht zu zahlen. Der Pächter hat sich an der Gemeinschaftsarbeit zu beteiligen und als Abgeltung für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit den hierfür von der Mitgliederversammlung festgesetzten Betrag zu entrichten.

§ 6 DIE ORGANE DES VEREINS

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
- (2) Für besondere Aufgaben können Ausschüsse gebildet oder auch Nichtmitglieder aufgrund ihrer fachlichen Kompetenz hinzugezogen werden.

§ 7 DER VORSTAND DES VEREINS UND SEINE ZUSAMMENSETZUNG

- (1) Der Verein wird vom Vorstand geleitet.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, sein/Ihr Stellvertreter/-in und der/die Kassierer/-in. Jeder kann den Verein alleine gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (3) Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zur Neuwahl eines Nachfolgers in der Mitgliederversammlung im Amt.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung für die Restamtszeit eine Neuwahl vorzunehmen.
- (5) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- (6) Mitglieder des Gesamtvorstandes müssen Vereinsmitglieder sein.
- (7) Der Gesamtvorstand wird für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (8) Die Vorstandsmitglieder haften dem Verein nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (9) Dem Gesamtvorstand gehören an:
 - a) der 1. Vorsitzende
 - b) der stellvertretende (2.) Vorsitzende
 - c) der Kassierer
 - d) der Schriftführer
 - e) der Fachberater
 - f) mindestens 4 Beisitzer.

§ 8

DER GESAMTVORSTAND, SEINE ZUSTÄNDIGKEIT UND AUFGABEN

- (1) Er fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die von dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter oder dem/der Kassierer/in, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen und geleitet werden.
- (2) Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (3) Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- (4) Über die Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, welche vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Die Niederschrift ist in der nächsten Sitzung des Vorstandes bekannt zu geben.

- (5) Sitzungen des Gesamtvorstandes sind bei Bedarf oder wenn es mindestens die Hälfte des Gesamtvorstandes wünscht, durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter, spätestens aber 6 Tage vor einer Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (6) Dem Gesamtvorstand obliegen vor allem folgende Aufgaben:
 - a) die Aufnahme neuer Vereinsmitglieder,
 - b) die Ausschließung von Vereinsmitgliedern, sofern sie nicht ein Vorstandsamt oder ein sonstiges, ihnen von der Mitgliederversammlung übertragenes Amt bekleiden,
 - c) die Verpachtung von Kleingartenparzellen an Mitglieder (s. § 2 der derzeit gültigen Kleingartenordnung der Stadt Waldkirch),
 - d) die Kündigung des Kleingartens gem. §§ 8 und 9 (1) Bundeskleingartengesetz,
 - e) die Schlichtung von Streitfällen aus dieser Satzung und dem Pachtvertrag, sowie die Erteilung von Verweisen und Verwarnungen,
 - f) die Vorberatung von Angelegenheiten, die der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden sollen,
 - g) die Vorprüfung der Jahresrechnung und die Vorbereitung des Haushaltsplanes,
 - h) das Vorschlagen von Ehrenmitgliedern,
 - i) die Festlegung der Gemeinschaftsarbeit einschließlich Vertretung,
 - j) die Bestellung des Wertermittlers bzw. des Wertermittlungsausschusses,
 - k) die Behandlung von Einwänden des scheidenden Nutzungsberechtigten gegen die Wertermittlung,
 - l) die Erledigung der Aufgaben, die ihm von der Mitgliederversammlung übertragen wurden,

- m) die Einrichtung und Besetzung von Ausschüssen zur Durchführung von besonderen oder vorübergehenden Vereinsaufgaben,
 - n) Zustellung der Gartenzeitschrift des Landesverbandes an die Mitglieder.
- (7) Er veranlasst die zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlichen Maßnahmen. Er hält die Mitglieder dazu an, Ihre Pflichten in der Gartenanlage und im Einzelgarten zu erfüllen.
- (8) Er bereitet die Sitzungen der Mitgliederversammlung vor.
- (9) Er kann zur Erfüllung seiner Aufgaben über einen Geschäftsverteilungsplan und eine Aufgabenbeschreibung für die einzelnen Vorstandsmitglieder beschließen.
- (10) Der Schriftführer hat über jede Sitzung des Gesamtvorstandes und der Mitgliederversammlung eine Niederschrift anzufertigen und darin die Beschlüsse aufzuzeichnen. Die Niederschriften sind von ihm und dem Sitzungs- oder Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
- (11) Die Beschlüsse sind jeweils in einer dafür separat anzulegenden Liste zu dokumentieren, damit sie jederzeit recherchierbar sind.
- (12) Der Kassierer verwaltet die Kasse des Vereins, zieht Aufnahmegebühr, Pachtzins, Beiträge, Umlagen und Ersatzgelder ein und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er weist Gegenstände und Geräte des Vereins sowie dessen Vermögen in einem Verzeichnis nach und hat in besonderen Fällen dem Vorstand einen mit Belegen versehenen Kassenbericht vorzulegen. Er nimmt alle Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang. Er darf Zahlungen für Vereinszwecke nur nach Absprache mit dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall seines Stellvertreters leisten, es sei denn, es handelt sich um laufende Verbindlichkeiten. Nicht benötigte Bankbestände sind verzinslich anzulegen.
- (13) Der Vorstand hat den Kassenprüfern über die Geschäftsführung Auskunft zu erteilen und ihnen in den Schriftverkehr sowie in Bücher, Belege, Verzeichnisse und Bestände Einsicht zu gewähren.

§ 9

DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG UND IHRE AUFGABEN

- (1) . Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie ist durch den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, mindestens jedoch einmal im 1. Quartal des Geschäftsjahres. Sie ist ferner einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder dieses schriftlich mit Unterschrift unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- (2) Mitgliederversammlungen sind durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch seinen Stellvertreter, mit einer Frist von mindestens 4 Wochen, schriftlich an die dem Verein zuletzt bekannten Mitgliederadressen mit Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung zuzustellen und einzuberufen.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - a) Den Geschäfts- und Kassenbericht;
 - b) die Entlastung des Vorstandes;
 - c) die Genehmigung des Haushaltsplanes mit den im Geschäftsjahr zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben;
 - d) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages, sonstiger Beiträge und Umlagen;
 - e) die Wahl des Gesamtvorstandes;
 - f) die Wahl von zwei Kassenprüfern und eines Ersatzmannes;
 - g) über vorliegende Anträge;
 - h) die Beschlussfassung über andere Angelegenheiten, soweit ihr diese durch Satzungsbestimmungen zugewiesen sind;
 - i) Satzungsänderungen;
 - j) die Abberufung von Vorstandsmitgliedern;
 - k) die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - l) die Auflösung des Vereins.
- (4) Gültige Beschlüsse können nur zu Tagesordnungspunkten gefasst werden,
 - a) wenn sie den Mitgliedern mit der schriftlichen Einberufung der Mitgliederversammlung bekannt gegeben wurden.
 - b) Anträge zu den Tagesordnungspunkten können jederzeit schriftlich oder mündlich gestellt werden. Anträge müssen spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Vorstand eingegangen sein.
- (5) Ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlungen sind – unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder – beschlussfähig.
- (6) Sie werden vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter geleitet.

- (7) Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (8) Die Auflösung des Vereines, die Änderung des Vereinszwecks sowie eine Satzungsneufassung bzw. -änderung kann nur in einer Mitgliederversammlung, welche hierzu besonders einzuberufen ist, beschlossen werden.
- a) Vereinsauflösung siehe § 16 der Satzung.
 - b) Bei Änderung des Vereinszweckes ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich (§ 33 BGB)
 - c) Satzungsneufassungen und Satzungsänderungen werden mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Wird die erforderliche Anzahl nicht erreicht, erfolgt die Beschlussfassung in einer neu einzuberufenden Mitgliederversammlung, unabhängig von der Anzahl der erschienen Mitglieder, mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.
- (9) Abgestimmt wird in der Regel durch Handzeichen, auf Antrag eines Drittels der anwesenden Mitglieder jedoch schriftlich durch Stimmzettel. Stichwahlen erfolgen stets geheim.
- Ungültige Stimmen bzw. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (10) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind binnen Monatsfrist zu protokollieren und vom Versammlungsleiter sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (11) Jedes Mitglied hat das Recht das Protokoll einzusehen. Es gilt als genehmigt, wenn innerhalb von 3 Monaten nach der Mitgliederversammlung kein Widerspruch erfolgt. Kann ein Widerspruch nicht ausgeräumt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung hierüber.
- (12) Passive Mitglieder haben kein Antrags- und Stimmrecht in Bezug auf die Belange der Gartenanlagen, der Pächter und einzelnen Parzellen, jedoch ein allgemeines Mitsprache- und Vorschlagsrecht in der Versammlung. Das Stimmrecht der passiven Mitglieder ist auf die Wahl der Vorstandschaft, der Neuerstellung einer Satzung, deren Änderung, sowie Änderung des Vereinszwecks und der Vereinsauflösung beschränkt.

§ 10 WAHLEN

- (1) Wählbar ist jedes volljährige, eingetragene Vereinsmitglied.
- (2) Die Mitgliederversammlung bestimmt zunächst einen Wahlleiter, welcher nicht Mitglied der Vorstandschaft sein darf. Nach Wahl des ersten Vorsitzenden, kann dieser die Wahlleitung übernehmen.
- (3) Dieser wiederum wählt sich eine von ihm zu bestimmende Anzahl von Wahlhelfern aus und lässt diese von der Mitgliederversammlung bestätigen.
- (4) Gewählt ist, wer in einer Abstimmung die meisten abgegebenen Stimmen erhält (relative Mehrheit). Bei Stimmgleichheit wird die Wahl wiederholt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 11 KASSENPRÜFER

- (1) Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer sind verpflichtet mindestens einmal jährlich eine Kassenprüfung durchzuführen und darüber in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Sie sind auch berechtigt während des Geschäftsjahres eine Prüfung vorzunehmen. Den Kassenprüfern sind die hierfür notwendigen Unterlagen und Auskünfte zur Verfügung zu stellen.
- (2) Die Kassenprüfung ist schriftlich zu dokumentieren und von den Prüfern und dem Kassierer zu unterzeichnen.

§ 12 FACHBERATER

- (1) Der Fachberater wird in der Mitgliederversammlung gewählt und ist Mitglied des Gesamtvorstandes und somit stimmberechtigt.
- (2) Zusammen mit den Obleuten unterstützt und leitet er im Rahmen seiner fachlichen Kompetenz die Gartenpächter an und steht ihnen beratend zur Seite.
- (3) Gegenüber dem Vorstand besteht Berichtspflicht.

§ 13 BEISITZER

- (1) Die Beisitzer werden in der Mitgliederversammlung gewählt und sind Mitglieder des Gesamtvorstandes und somit stimmberechtigt.
- (2) Sie unterstützen den Vorstand in allen Belangen bei seinen Entscheidungsfindungen.
- (3) Sie sind Ansprechpartner für die Vereinsmitglieder.
- (4) Gegenüber dem Vorstand besteht Berichtspflicht.

§ 14 GARTEN-OBLEUTE

- (1) Garten-Obleute werden vom Vorstand in einer von ihm einberufenen Pächterversammlung bestimmt. Sie können, müssen aber nicht Mitglied des Gesamtvorstandes sein. Entsprechend ergibt sich ihr Stimmrecht bei den Vorstandssitzungen. Sie sind innerhalb der ihnen zugewiesenen Gartenanlagen erster Ansprechpartner und erledigen ihre Aufgaben im Sinne der gesetzlichen und durch Verordnungen vorgegebenen Richtlinien im Einvernehmen mit der Vorstandschaft. Sie fungieren als Mittler zwischen Vorstandschaft und den Gartenpächtern.
- (2) Gegenüber dem Vorstand besteht Berichtspflicht.

§ 15 DIE AUFWANDENTSCHÄDIGUNGEN

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes werden grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können den Mitgliedern pauschalisierte Aufwandsentschädigungen gezahlt werden. Die steuer- bzw. abgabenrechtlichen Vorschriften sind dabei zu beachten. Die Erstattung von Auslagen gegen Beleg bzw. nachgewiesener Fahrtkosten bleibt hiervon unberührt.

§ 16 AUFLÖSUNG DES VEREINS

- (1) Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung, welche hierzu besonders einberufen wurde, mit einer Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienen Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Wird die Auflösung des Kleingartenvereines auf einer dafür eigens einberufenen Mitgliederversammlung in ordnungsmäßiger Weise beschlossen, so erfolgt die Liquidation durch den Vorstand.
- (3) Das Vermögen fällt der Stadt Waldkirch zu und ist von dieser nur für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 17
**DAS RECHT DES VORSTANDES ZUR SATZUNGSÄNDERUNG
ODER -ERGÄNZUNG**

Der Vorstand wird ermächtigt, unwesentliche Änderungen oder Ergänzungen redaktioneller Art, selbständig vorzunehmen, auch soweit sie vom Registergericht gefordert werden.

§ 18
GÜLTIGKEIT DER SATZUNG

Vorstehende Satzung wurde in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 20.02.2013 mit der erforderlichen $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen und verabschiedet und mit Wirkung vom 01.03.2013 in Kraft gesetzt.

§ 19
AUFHEBUNG DER BISHERIGEN SATZUNG

Die Regelungen der bisherigen Satzung, vom 29. Juni 1974, werden aufgehoben und durch diese ersetzt.

1. 1. Vorsitzender , **Michael Bürkin**
geb. am: 04.02.1959
2. 2. Vorsitzender , **Clemens Weber**
geb. am: 31.01.1974
3. Kassierer(in), **Monika Capece**
geb. am: 04.01.1966

Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Waldkirch:

Waldkirch, den 01.03.2013 - VR 106 - Registerakten/Seite 193 ff

